

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 337.

Dienstag den 3. December.

1861.

Bekanntmachung.

Der zum Becker'schen Grundstücke gehörige, an der Ecke der bisherigen Glockenstraße und der an die Stelle der Kleinen Gasse tretenden fortgesetzten Bosenstraße liegende geräumige Platz, welcher bisher als Garten benutzt wurde und auch nach den übrigen Theilen des Becker'schen Grundstückes zu mit besonderer Einfriedigung versehen ist, soll anderweit auf dem Wege der Licitation vermiethet werden. Miethlustige haben sich **Donnerstags den 5. December d. J. Vormittags 11 Uhr** bei der Rathsstube einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen, worauf weitere Entschliessung erfolgen wird.

Der Platz selbst kann jederzeit besichtigt werden und man hat sich deshalb an den Hausmann Kühn im Becker'schen Grundstücke zu wenden.

Leipzig, den 29. November 1861.

Des Rathes Finanzdeputation.

Bekanntmachung.

Auf dem Gehau des **Connewitzer** Reviers an der Pegauer Straße sollen **Donnerstag, den 5. December** von **10 Uhr Vormittags** an 200 starke erlene **Langhauen** gegen Anzahlung von 10 Rgr. für jeden Hauen und unter den im Uebrigen bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verkauft werden.

Leipzig, den 30. November 1861.

Des Rathes Forstdeputation.

Auction von Meisen und Stangen.

Donnerstag den 5. December werden von **9 Uhr Nachmittags** ab auf dem Gehau des **Connewitzer** Reviers an der Pegauer Straße **240 Schock Meisen** und **12 Schock faulbaumne Stangen** gegen entsprechende Anzahlung und unter den übrigen im Termine zu verlesenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, den 30. November 1861.

Des Rathes Forstdeputation.

Das neue Gewerbegesetz vom 15. October 1861.

II. Die Concessionsgewerbe.

Das Concessionswesen ist im Allgemeinen nicht zu billigen, man hat aber für nothwendig gehalten, es in fast allen Gewerbe-gesetzgebungen da einzuführen, wo bloße Repressivbestimmungen allein nicht ausreichend erschienen, indem man wenigstens von vorn herein so viel als möglich ganz ungeeignete Personen fern zu halten suchte. Man muß allerdings zugeben, daß gewisse Gewerbe weit mehr als alle andern theils zur eignen Verübung, theils zur Unterstützung von Verbrechen und Vergehen benutzt, theils in sittlicher Beziehung in einer die öffentliche Wohlfahrt beeinträchtigenden Weise benutzt werden können. Es ist ferner zu bedenken, daß durch die Concession die Möglichkeit erreicht wird, in Fällen der Nothwendigkeit den Geschäftsbetrieb ohne Weiterungen unterbrechen zu können. Die Vertheidiger des Concessionswesens führen außerdem noch an, daß die bloße Möglichkeit einer Concessionsentziehung aus Gründen, welche nicht der Sicherheits- und Sittenspolizei, sondern der Politik entnommen sind, nicht soweit führen dürfe, den anderweitigen großen Nutzen des ganzen Systems aufzugeben. Wir können zwar alle diese Gründe für nicht ganz stichhaltig ansehen und sind auch überzeugt, daß früher oder später die Concessionen aus den Gewerbegesetzgebungen ganz und gar verschwinden werden, haben aber doch rühmend anzuerkennen, daß die Zahl der Concessionsgewerbe in Sachsen auf ein bescheiden Maß zurückgeführt ist.

Nach dem Gesetze ist eine Concession von der Ortsbehörde einzuholen: zum Betriebe von Buch- u. d. Kunsthandlungen, Antiquariatsgeschäften, Buch- und Steindruckereien, Leihbibliotheken, Lesecabinetten, zum Sammeln von Subscribenten auf Preßerzeugnisse und zum Colportieren derselben; außerdem zum Betriebe von Gasthöfen, Spelz- und Schankwirthschaften, Hotels garnis und zur gewerblichen Vermietung von Schlafstellen; endlich zum Geschäftsbetriebe als Agent und Commissionär, Gefindemäkler, Pfandverleiher, Pfandvermittler, Trödler und Auktionator.

Für den Betrieb des Abdeckergewerbes, für Theater- und Schauspielergesellschaften ist die Bewilligung der Kreisdirection einzuholen; zur Fabrication von Spielkarten die des Finanzministeriums.

Hierher gehören auch der Gewerbebetrieb im Umhertreiben und der Haushandel. Vorzugsweise bezieht sich dies auf den Vieh-

handel, das Scheerenschleifen, Siebmachen, das Russtmachen und das Errichten von Schaubuden. Zum Haushandel gehören namentlich der Handel mit Besen, Sieben, ordinären Holz-, Stroh- und Flechtwaaren, Sensen, Sichel, Futterklingen, Handspinnerräthschaften u. s. w. Um aber die nöthige Freiheit der Bewegung nicht zu sehr einzuschränken und den Behörden nicht zu übermäßigen Anforderungen Veranlassung zu geben, stellt das Gesetz eine Reihe von Ausnahmen fest, die nicht als zum Haushandel gehörig betrachtet werden sollen. Diese sind: die Ausführung von Gewerksarbeiten durch ständige Gewerbetreibende und das Austragen bestellter Waaren, das Anfragen der Arbeiter nach Beschäftigung, das Herumtragen von Erzeugnissen der Landwirthschaft, des Wald- und Gartenbaues, der Viehzucht, Jagd und Fischerei, von Victualien und Brennmaterialien, der Einkauf inländischer Erzeugnisse und das Sammeln von Bestellungen durch Gewerbetreibende und deren Beauftragte.

Eine besondere Anmeldung ist bei den concessionirten Gewerben unnöthig; die Concessionsurkunde vertritt die Stelle des Anmelde-scheins. In dieser soll der Umfang der ertheilten Gewerbeberechtigung mit der erforderlichen Deutlichkeit ersichtlich und darin bestimmt hervorgehoben sein, unter welchen Umständen eine Zurückziehung der Concession erfolgen werde. Sehr anerkenntswerth ist die Verordnung, daß die Ertheilung einer Concession unter der allgemeinen Clausel: „bis auf Widerruf“ nicht mehr erfolgen soll. Ebenso zeigt es von einer lobenswerthen Liberalität der sächsischen Regierung, daß bei der Ertheilung der nachgesuchten Bewilligungen zu den concessionspflichtigen Gewerben nicht sowohl auf den Besitz der sogenannten bürgerlichen Ehrenrechte, sondern im Mangel derselben darauf zu sehen sei, ob die Veranlassung des Verlustes eine solche war, welche die für das betreffende Gewerbe erforderliche persönliche Zuverlässigkeit in Zweifel ziehen läßt. Verliert Jemand, der ein Concessionsgewerbe betreibt, diese bürgerlichen Ehrenrechte, so soll bei der Entziehung derselben von gleichen Gesichtspuncten ausgegangen werden. Wenn diese Bestimmungen von allen Behörden mit aller Treue und ohne Rückhalt durchgeführt werden, so verliert das Concessionswesen eine seiner stärksten Schattenseiten.

Jede Concession ist persönlich, sie gilt auch nur für den betreffenden Ort. Wird der Wohnort gewechselt, so ist um eine solche von neuem nachzusuchen. Jede Concession erlischt von selbst, sobald der Concessioner sie zwei Jahre hindurch nicht benutzt hat.